



# Exportkontrolle

*Aktuell*

Nr. 03 / 2009

Informationsdienst des BAFA

## EU-Recht / Embargomaßnahmen

### Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus – Al Qaida

Mit der Verordnung Nr. 937/2009 der Kommission vom 07.10. 2009 zur 113. Änderung der Verordnung Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, ist die Namensliste dieser Verordnung (Anhang I) der Beschlusslage des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen angepasst worden.

### Bestätigung der Listung in Terrorliste (Al Qaida) trotz Anfechtung

Mit der Verordnung Nr. 954/2009 vom 13. Oktober 2009 zur 114. Änderung der Verordnung Nr. 881/2002 des Rates (Al Qaida) stellt die Kommission die Rechtslage in Bezug auf zwei genannte Personen klar, die ihre Listung angefochten hatten und dazu angehört wurden.

Angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dazu (siehe auch Exportkontrolle aktuell vom Oktober 2009) und des präventiven Charakters und der Ziele, die durch das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen erreicht werden sollten, sollte eine ausdrückliche Wirkung für die beiden Personen mit dieser Verordnung nochmals bestätigt werden. Es sei außerdem notwendig, die berechtigten Interessen der Wirtschaftsbeitragsnehmer zu schützen, die sich auf die Rechtmäßigkeit der 2002 und 2003 gefassten Beschlüsse gestützt hätten.



### Berichtigung der Iran Verordnung

Die Verordnung Nr. 680/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Änderung der Verordnung Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wurde berichtigt. Artikel 2 erhielt folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Juli 2009“.

### Restriktive Maßnahmen und Waffenembargo gegen die Republik Guinea

Der Rat hat am 27. Oktober 2009 den Gemeinsamen Standpunkt 2009/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea angenommen. Die restriktiven Maßnahmen sind nach den Erwägungsgründen eine Reaktion auf das gewaltsame Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen politische Demonstranten am 28. September 2009 in Conakry.

Zum einen richtet sich der Standpunkt gegen die Verantwortlichen für dieses gewaltsame Vorgehen, zum anderen wurde ein Waffenembargo gegen die Republik Guinea verhängt.

Aufgrund der Menschenrechtsverletzungen in der Republik Guinea hatte die EU die politischen Parteien und alle maßgeblichen Kräfte in der Republik Guinea nachdrücklich aufgerufen, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Land wieder

zur Rechtsstaatlichkeit, zu einer verfassungsmäßigen Regierungsform und zur Demokratie zurückzuführen. Nun ist der Rat zu der Auffassung gelangt, dass es angesichts der sehr ernsten Lage in der Republik Guinea notwendig sei, Maßnahmen einzuleiten, die sich gegen die Mitglieder des Nationalen Rates für Demokratie und Entwicklung (Comité National pour la Démocratie et le Développement, CNDD) und mit ihnen in Verbindung stehende Personen richten, die für die gewaltsame Unterdrückung oder den politischen Stillstand in dem Land verantwortlich sind, und zusätzlich ein Waffenembargo gegen die Republik Guinea zu verhängen.

Der Standpunkt muss von den Mitgliedstaaten noch national umgesetzt werden. Dazu gehören erforderliche Maßnahmen, um den im Anhang des Standpunktes aufgeführten Mitgliedern des CNDD und mit ihnen in Verbindung stehenden Individuen, die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

#### Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Der Rat hat in dem Gemeinsamen Standpunkt 2009/717/GASP vom 24. September 2009 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/694/GASP bis zum 10. Oktober 2010 verlängert. Dieser betrifft weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des

Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY).

Der Standpunkt regelt das Einfrieren sämtlicher Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen aller derjenigen Personen, die beim ICTY wegen Kriegsverbrechen unter Anklage stehen, sich jedoch nicht im Gewahrsam des ICTY befinden.

## Gerichtsurteile

### Versuchter Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz durch Geschäftsvermittlung

Ein deutsch-iranischer Geschäftsmann ist am 24.09.2009 durch das Landgericht Frankfurt zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er den Verkauf von zwei Spezialkameras zur Entwicklung von Atombomben an den Iran vermitteln wollte. Damit habe er gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Iranembargo verstoßen.

Für das milde Urteil entscheidend war, dass das Landgericht Frankfurt sich nicht in der Lage sah, zweifelsfrei festzustellen, dass der Iran ein Atomwaffenprogramm habe. Ohne direkten Zugang zu Beweismitteln, so das Gericht, habe es nur geheimdienstliche Analysen, bei denen eine politisch motivierte Einschätzung nicht auszuschließen sei.

Der Angeklagte habe es allerdings billiger in Kauf genommen ein Atomwaffenprogramm zu unterstützen. Damit kam das Gericht zu einem versuchten Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und einer entsprechend gegenüber der von der Staatsanwaltschaft geforderten Freiheitsstrafe von 3 Jahren und vier Monaten deutlich milderer Strafe.

*Ausfuhrkontrolle,  
unser Beitrag für eine sichere Welt!*

## Impressum

### Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

## Ansprechpartner

Referat 211  
Grundsatz- und Verfahrensfragen  
Tel.: 06196 908 660  
Fax: 06196 908 793

[www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)  
[ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)